



**Satzung über die Aufhebung  
der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers  
auf die Nutzungsberechtigung der Grundstücke in einem bestimmten Teilen  
des Gemeindegebietes der Stadt Elsfleth  
(Kleinkläranlagen-Aufhebungssatzung)**

*Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) i.V.m. § 96 Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) i. V. m. §§ 54 ff mit § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen.*

**Präambel**

Der OOWV stellt zum 01.01.2023 die Abwasserentgelte auf Abwassergebühren um. Durch diese Umstellung ist es erforderlich, dass die noch bestehenden, von der Stadt Elsfleth erlassenen Satzungen im Bereich Abwasser nunmehr zum 31.12.2022, 24 Uhr, aufgehoben werden müssen.

Im ländlichen Raum sind aufgrund fehlender Schmutzwasserleitungen Kleinkläranlagen erforderlich. Ein Anschluss an eine Sammelkanalisation für häusliche Abwässer ist nicht möglich. Mit städtischen Kleinkläranlagensatzung wurden Grundstücke der Ortsteile der bestehenden Kleinkläranlagensatzung zugeführt.

Gemäß Ratsbeschluss vom 24.11.1998 hat die Stadt Elsfleth die Aufgabe der Abwasserbeseitigung zum 01.01.1999 an den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) übertragen, der damit selbst die Abwasserbeseitigungspflicht mit allen Rechten und Pflichten übernommen hat. Ferner hat der OOWV auch die Festsetzung und Abrechnung der Abwasserentgelte, der Baukostenzuschüsse und der Erstattungen für Grundstücksanschlüsse zum 01.01.1999 übernommen.

Darüber hinaus hat die Stadt Elsfleth dem OOWV mit einer Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung vom 24.02.2021/02.03.2021 zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.03.1999 die Befugnis zum Erlass von Satzungen und zur Erhebung von Abgaben nach § 4 Nds. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) übertragen.

Hintergrund hierfür ist, dass die auf privatrechtlicher Grundlage erhobenen Abwasserentgelte zum 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig werden. Dies hätte zur Folge, dass neben den ohnehin erwarteten allgemeinen Kostensteigerungen sich die Kosten für die Bürger allein durch die 19 %-ige Umsatzsteuerpflicht deutlich erhöhen würden. Dieser Kostennachteil kann vermieden werden, wenn die Kosten der Abwasserbeseitigung künftig über Gebühren statt Entgelte abgerechnet werden.

Im Gemeindegebiet der Stadt Elsfleth gibt fünf städtische Kleinkläranlagensatzungen, die aufgrund der Umstellung aufzuheben sind.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende unter § 1 aufgeführten Satzungen:

## **§ 1 Aufhebung der Kleinkläranlagensatzungen**

Folgende Satzungen zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers auf die Nutzungsberechtigung der Grundstücke in einem bestimmten Teil (=Kleinkläranlagensatzungen) werden aufgehoben:

- Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in einem bestimmten Teil des Gemeindegebietes - Teil I - der Stadt Elsfleth  
Der Geltungsbereich umfasst die Ortsteile Moorhausen, Paradies, Gellen, Moordorf, Butteldorf, Huntorf (teilweise), Kortendorf (teilweise), Dalsper (Süd, teilweise) und Fuchsberg (teilweise).  
In Kraft seit dem 06.11.1998
- Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in einem bestimmten Teil des Gemeindegebietes - Teil II - der Stadt Elsfleth  
Der Geltungsbereich umfasst die Ortsteile Dalsper (Nord, teilweise), Eckfleth (teilweise), Bardenfleth, Nordermoor, Neuenbrok (teilweise) und Birkenheide.  
In Kraft seit dem 27.04.2002
- Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in einem bestimmten Teil des Gemeindegebietes - Teil III - der Stadt Elsfleth  
Der Geltungsbereich umfasst die Ortsteile Neuenfelde (teilweise), Lienen (teilweise), Oberhammelwarden (teilweise) und Birkenheide (teilweise).  
In Kraft seit dem 31.01.2002
- Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in einem bestimmten Teil des Gemeindegebietes - Teil IV, V, VI - der Stadt Elsfleth  
Der Geltungsbereich umfasst die Ortsteile Oberhammelwarden (teilweise), Sandfeld, Huntebrück, Wehrder, Elsfleth (Kern, teilweise), Elsflether Sand, Fünfhausen, Neuenfelde (teilweise) und Vorwerkshof.  
In Kraft seit dem 16.01.2015
- 1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers auf die Nutzungsberechtigung der Grundstücke in einem bestimmten Teil –Teil 1- des Gemeindegebietes der Stadt Elsfleth (Kleinkläranlagen-Ergänzungssatzung)  
Der Geltungsbereich umfasst den Ortsteil Butteldorf (teilweise =Grunstücke im westlichen Teile der Raiffeisenstraße).  
In Kraft seit dem 15.04.2021

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung tritt mit Ablauf des Tages 31.12.2022 in Kraft.

Elsfleth, den 14.12.2022

gezeichnet

\_\_\_\_\_  
Brigitte Fuchs  
Bürgermeisterin

- Siegel -